

Anhang zur Geschäftsordnung

§ 1 Vorstand nach § 26 BGB

1. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten den Verein. Versammlungen oder Sitzungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Zu den Aufgaben der Vorsitzenden gehören:
 - a) die Interessenvertretung nach außen
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung

§ 2 Geschäftsführer

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Aufgaben nach Maßgaben der Beschlüsse des Vorstandes. Er hat hierfür den Vorstand auf dem laufenden zu halten. Er ist für die ordnungsgemäßen Einberufungen in den Versammlungen verantwortlich.

Alle Vereinsakten, die nicht Kassenbelege sind, werden vom Geschäftsführer verwaltet. Soweit andere Vorstandsmitglieder oder der erweiterte Vorstand oder des Präsidiums Schriftwechsel führen, sind dem Geschäftsführer Durchschriften zu den Vereinsakten zu übergeben. Über die Vernichtung der Vereinsakten nach Ablauf zu beachtender Aufbewahrungsfristen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Im übrigen ist er für die Ordnungsgemäße Durchführung aller finanztechnischen Arbeiten zuständig.
2. Er verwaltet die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Belege während der Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Über Vernichtung der Belege nach Ablauf dieser entscheidet der Vorstand.
3. Alle weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Finanzordnung.

§ 4 Brudermeister

1. Der Brudermeister der St. Sebastianus-Bruderschaft 1475 e. V. nimmt seine Aufgaben wahr im Rahmen der geltenden Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft.

§ 5 Regimentskommandeur

1. Die Wahl des Regimentskommandeurs erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Regimentskommandeur ist für die Auswahl des Regimentsstabes nach Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich.
3. Die Wahl des militärischen Stabes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Dem militärischen Stab gehören an:
 - a) der Regimentskommandeur
 - b) 2 Regimentskommandeur-Adjutanten
 - c) der Platzmajor
 - d) 2 Adjutanten des Platzmajors
 - e) der Hauptfeldwebel
 - f) 2 Königsadjutanten
5. Die Aufgaben des Regimentsstabes sind in der Regimentsordnung geregelt.

§ 6 2 Geschäftsführer (Schriftführer)

1. Der Schriftführer protokolliert sämtliche Versammlungen.
2. Die von ihm ausgefertigten Protokolle, die vom Versammlungsleiter gegen-gezeichnet wurden, werden vom Schriftführer aufbewahrt und jeweils in Abschriften zu den Akten des Geschäftsführers und den anderen Vorstands-Mitgliedern übergeben.
3. Im übrigen unterstützt er den Geschäftsführer.

§ 7 Stellvertretender Schatzmeister

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister in seinem Aufgabenbereich.

§ 8 Die Schießmeister

1. Die Schießmeister sind verantwortlich für den Aufbau, den Betrieb und die Sicherheit der Schießstandanlage.
2. Der Schießstand ist durch die von der Genehmigung erteilenden Behörden verfügten Auflagen abzusichern und zu betreiben.
3. Die Schießmeister bestimmen zum Schießen die Waffenart, die Munition und die Schießreihenfolge.
4. Das Schießen auf den Königsvogel regelt die Schießordnung.
5. Neuanschaffungen oder Änderungen des Schießstandes sind auf Vorschlag der Schießmeister vom Vorstand zu genehmigen.
6. Die Aufgaben der Schießmeister werden in der Schießordnung geregelt.

§ 9 Präsidium

Ehrenrat

Der Status des Präsidiums regelt die Präsidilnordnung. Sie werden zu den Versammlungen entsprechend der Geschäftsordnung geladen.

§ 10 Beisitzer

Der Vorstand kann Mitglieder des HSB in den erweiterten Vorstand berufen, wenn eine Aufgabenstellung vorliegt, dies dringend notwendig oder empfehlenswert ist. Die Wahl der Beisitzer hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beisitzer haben Stimmrecht.

Stand ~~28.3.~~1999

14.5.